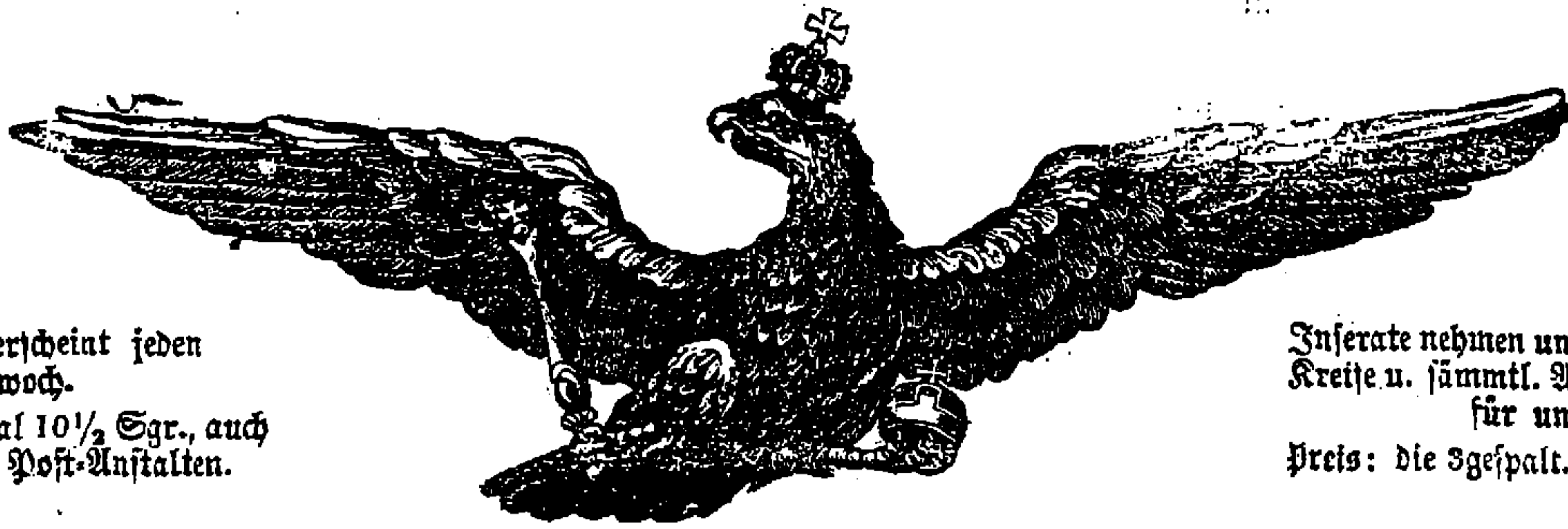


Teltower Kreisblatt.

N^o. 15.

1870.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.
Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im
Kreis u. sämmtl. Annoncen-Büreaus
für uns an.
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

15. Jahrg.

Teltow, den 13. April.

2. Quartal.

A m t l i c h e s.

Unter Wiederholung meiner Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 11. November 1867, 10. März 1868, 14. October 1868 und 6. April 1869, fordere ich die Polizeibehörden des Kreises hiermit auf, die so sehr ausgefahrenen öffentlichen Wege überall in Stand setzen zu lassen.

Die ausgefahrenen Geleise, Löcher und Tiefen sind auszufüllen und die Fahrbahnen sodann mit der Egge zu ebenen.

Ebenso ist diese Zeit zur **Nachpflanzung der Alleebäume** an den öffentlichen Wegen zu benutzen. Nur Alleebäume, welche mindestens drei Zoll stark oder, wenn sie schwächer, an einen mindestens drei Zoll starken Pfahl gebunden sind, ferner 8 Fuß hoch und 12 Schritt von einander entfernt sind, können für vorschriftsmäßig erachtet werden.

Teltow, den 5. April 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Teltow, den 5. April 1870.

Es werden vielfach Anfragen an mich gestellt um Erlaubniß zur Wegnahme von Alleebäumen. Ich kann diese Erlaubniß, um die Bäume an den öffentlichen Straßen und Plätzen des Kreises zu erhalten nur dann ertheilen, wenn von der Polizeibehörde attestirt worden, daß der betreffende Baum wegen Alters oder aus anderen Gründen, um die Gefahr des Umsturzes zu vermeiden, fortgenommen werden muß, und durch einen neuen Baum ersetzt werden wird.

Gesuche, denen ein derartiges Attest fehlt, müssen fortan unberücksichtigt bleiben.

Die Gensdarmen haben die Weisung, wo sie die Wegnahme eines Baumes an öffentlichen Straßen bemerken, sich schriftliche Erlaubniß dazu vorzeigen zu lassen.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Potsdam, den 29. März 1870.

Das in Nr. 9. des diesjährigen Gesetz-Blatts Seite 120 abgedruckte Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar cr. bestimmt insbesondere im §. 7.: Derjenige, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiscation des Wildes, in eine Geldstrafe bis 30 Thaler, dagegen darf das in den Ausnahmefällen des §. 3. des Gesetzes erlegte Wild dann verkauft werden, wenn der Verkäufer sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe legitimirt, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße von 5 Thlr. verfällt.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, die Ortspolizeibehörden und polizeilichen Executivbeamten Ihres Kreises auf diese Vorschriften, sowie auf die übrigen Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes mit der Weisung aufmerksam zu machen, daß sie auf die pünktliche Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften sorgfältig zu achten haben.

Königliche Regierung.

An sämmtliche Herren Landräthe. I. 2291. 3.

Vorstehendes bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 13. — zur Kenntniß der Polizeibehörden und Executivbeamten des Kreises mit der Weisung, streng auf Nachachtung der gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Teltow den 7. April 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.